

BGer 6B 604/2014 vom 30. Juli 2014

Bundesgericht, 2014-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_604_2014

FR: TF 6B 604/2014 du 30 juillet 2014

IT: TF 6B 604/2014 del 30 luglio 2014

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen , Schützengasse 1, 9001 St. Gallen,

E. 2

Der Privatkläger ist zur Beschwerde berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als Privatkläger gilt der Geschädigte, der ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die angezeigte Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt wurde (Art. 115 Abs. 1 StPO). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR . Inwieweit dem Beschwerdeführer solche Ansprüche zustünden, die sich unmittelbar aus den angezeigten Straftaten herleiten liessen, ist nicht ersichtlich. Unerheblich ist, dass ihm im Zusammenhang mit seinen Bemühungen, den Gewinn zu kassieren, Kosten in Höhe von Fr. 17'631.-- entstanden. Diese Kosten stellen nur eine mittelbare Schädigung dar, die eine Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO nicht zu begründen vermögen. Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation des Beschwerdeführers im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Dieses Urteil wird den Parteien und der Anklagekammer des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. Juli 2014 Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Denys Der Gerichtsschreiber: Monn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.